

Gemeindewahlleitung Amt Warnow-West

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters über das Wahlergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung in der Gemeinde Kritzmow am 09.06.2024

Gem. § 33 Abs. 4 LKWG M-V gebe ich das vom Gemeindewahlausschuss in seiner Sitzung am 12.06.2024 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Wahl zur Gemeindevertretung in der Gemeinde Kritzmow bekannt.

Wahlberechtigte	3.270
Wähler	2.466
gültige Stimmen	6.976
ungültige Stimmen	138

Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

CDU	3.217 Stimmen, 6 Sitze
SPD	1.532 Stimmen, 3 Sitze
GRÜNE	421 Stimmen, 1 Sitz
FWG	1.337 Stimmen, 3 Sitze
Einzelbewerber Harloff	469 Stimmen, 1 Sitz

CDU

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Kaiser, Leif	Kritzmow	1.676
2	Schacht, Mario	Kritzmow	298
3	Schlicht, Anne-Marie	Kritzmow	277
4	Kath, Robert	Kritzmow	221
5	Fricke, Rainer	Kritzmow	194
6	Look, Heiko	Kritzmow	159

SPD

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Stamer, Dirk	Kritzmow	498
2	Dr. Crellwitz, Kristin	Kritzmow	324
3	Brandt, Dittmar	Kritzmow	253

GRÜNE

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Peters, Philip	Kritzmow	421

FWG

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Henning, Andreas	Kritzmow	330
2	Dr. Strubelt, Holger	Kritzmow	293
3	Giebner, Matthias	Kritzmow	211

Einzelbewerber Harloff

Nummer	Bewerber	Wahlbereich	Stimmen
1	Harloff, Stephan	Kritzmow	469

Ersatzpersonen

Wahlvorschlag CDU

- 1 Röhr, Max
- 2 Schacht, Anja
- 3 Kuppe, Susan
- 4 Pawel, Tim

Wahlvorschlag SPD

- 1 Laum, Thomas
- 2 Böhnisch, Eric
- 3 Stebner, Erik
- 4 Peters, Manuel
- 5 Becker, Kai Reinhard
- 6 Nimitz, Kai

Wahlvorschlag FWG

- 1 Henke, Peter
- 2 Giebner, Marko
- 3 Kröger, Daniel
- 4 Machill, Paul
- 5 Müller, Thomas

Hinweis auf § 35 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V:

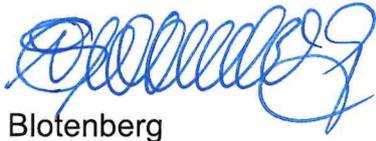
(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl können alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Gegen die Gültigkeit einer Kommunalwahl steht das gleiche Recht auch der Rechtsaufsichtsbehörde und gegen die Gültigkeit der Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates auch nicht wahlberechtigten Bewerberinnen oder Bewerbern zu.

(2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben.

(3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann das Wahlprüfungsverfahren eingestellt werden.

Kritzmow, 13.06.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Blotenberg', written in a cursive style.

Blotenberg
Gemeindewahlleiter